

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hofstetten über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hofstetten-Mitte I“**

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Veränderungssperre als Satzung:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hofstetten-Mitte- I“ mit dem erweiterem Umgriff vom 06.04.2022. Das Plangebiet liegt im Bereich von „Alt-Hofstetten“, entlang der Landsberger Straße. Der Lageplan mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst nun noch zusätzliche folgende Grundstücke der Gemarkung Hofstetten:  
142/1, 142/2, 142/7, 137/3, 137/2, 254/4, 254/5, 254/6, 254/2, 253, 252 TF, 137, 137/4, 137/5

## **§ 2 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 beschlossen den Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Hofstetten-Mitte-I zu erweitern. Zur Sicherung der Planungsziele für das in § 1 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten in Kraft.

**§ 5  
Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Hofstetten, 11.04.2022

  
Högenauer  
Erste Bürgermeisterin



## Geltungsbereich der Veränderungssperre - nicht maßstabsgetreu:

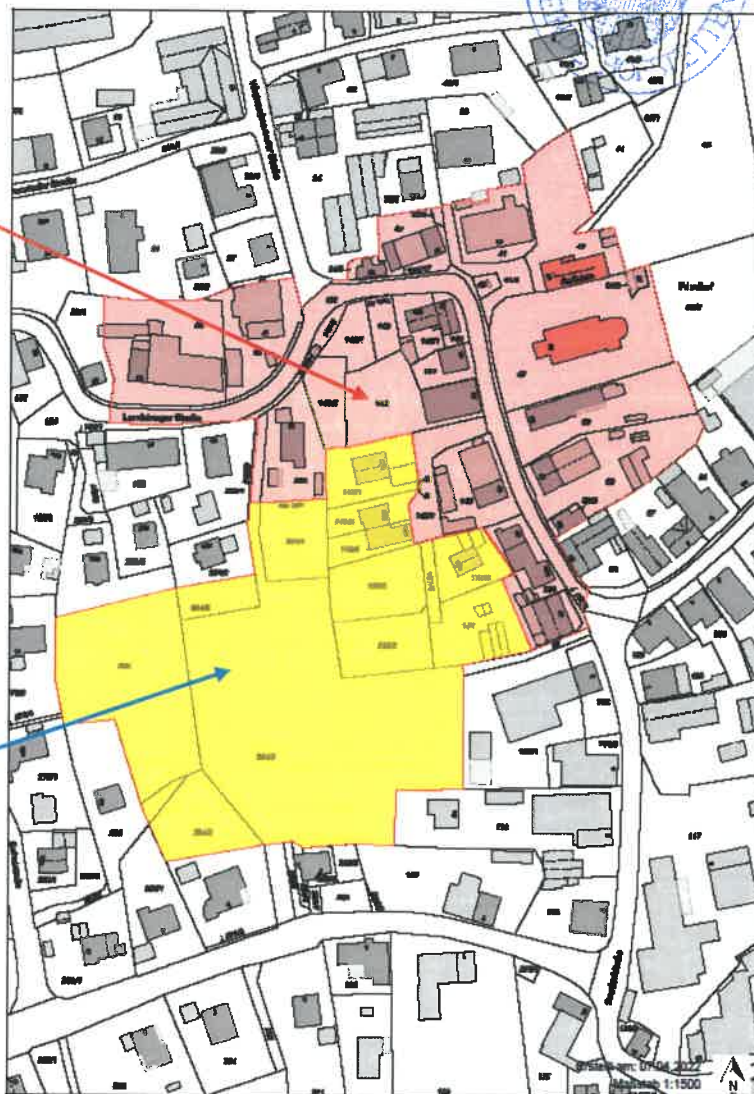
Lageplan des Geltungsbereichs  
Anlage zur Änderung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre  
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Hofstetten Mitte I"

Hofstetten, den 11.04.2022

Högenauer, Erste Bürgermeisterin

Umgriff Geltungsbereich  
der Veränderungssperre  
vom 22.01.2021

Umgriff Geltungsbereich der  
Erweiterung der Veränderungs-  
sperre vom 11.04.2022



### Hinweis auf die Rechtsfolgen der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.